



Richtlinienänderungen Kirchlicher Jugendplan der EKvW

Stand: Januar 2018

Amt für Jugendarbeit EKvW

Kirchlicher Jugendplan der EKvW

1. Antragsvoraussetzung

1. Förderungsempfänger können sein:

- **Kirchengemeinden**, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse

Kirchlicher Jugendplan der EKvW

1. Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Anschaffungskosten, Investitionskosten bzw. Leihgebühren für inventarisierungspflichtige Gegenstände (ab 410 €) werden bis zu einer Gesamthöhe von 7.000 € in der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt. Diese Gegenstände müssen direkt dem beantragten Projekt zugeordnet und dort eingesetzt werden. Normale Verbrauchskosten können zusätzlich eingesetzt werden.
2. Personalkosten von Beschäftigten der am Projekt beteiligten Anstellungsträger werden nicht gefördert.

Kirchlicher Jugendplan der EKvW

1. Antragsverfahren

1. Die Anträge auf Förderung sind **ausschließlich über das Onlineportal www.juenger-antrag.de** mit den erforderlichen Unterlagen an den Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu richten.

Nachweis und Prüfung der Verwendung

1. Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid **über das Onlineportal zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.**

Kirchlicher Jugendplan der EKvW

Konfi-Camps

3. Förderung

- 3.1. Der Fördersatz beträgt bis zu 6,- € pro Katechumenen und Konfirmanden.
Mitarbeitende werden nicht mehr gefördert.

Kirchlicher Jugendplan der EKvW

Inklusive Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen werden nicht mehr gefördert.

Behinderungsbedingter Mehraufwand

Bei Maßnahmen wird **der behinderungsbedingte Mehraufwand**, z.B. **zusätzliche Mitarbeitende, Assistenz, Gebärdendolmetscher**, behindertengerechte Fahrzeuge, Rampen, Hörschleifen, Übersetzung von Texten in leichte Sprache etc. gefördert.

Kirchlicher Jugendplan der EKvW

Innovative **und allgemeine** Projekte

1. Förderungsabsichten

1.1 Die evangelische Jugendarbeit hat ein Interesse an der Entwicklung von **neuen / innovativen** Ideen, Methoden, Konzeptionen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

1.2 Durch **innovative** Projekte sollen Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden im Hinblick auf die Entwicklung, Verwirklichung, Überprüfung sowie Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen der Jugendarbeit, die **in der Evangelischen Jugendarbeit von Westfalen** bisher nicht vorhanden sind.

Kirchlicher Jugendplan der EKvW

1. Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

Es wird ab dem Förderjahr 2018 eine unterschiedliche Förderung von **innovativen** und **allgemeinen** Projekten geben:

1. Für **Innovative** Projekte, die in den Förderabsichten 1.1 - 1.3 beschrieben sind, soll es eine **einmalige** Förderung von bis zu 50 % der Gesamtkosten geben. Die Fördervoraussetzungen 2.1. - 2.3 gelten auch für diese Projekte.
Die Förderung orientiert sich an der Höhe der Gesamtkosten unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze
2. **Allgemeine** Projekte die unter die Fördervoraussetzungen 2.1 - 2.3 fallen, werden **weiterhin** mit max. 30 % der Gesamtkosten gefördert.

Kirchlicher Jugendplan der EKvW

Antragstellung ab sofort unter

www.juenger-antrag.de

Formulare für den Verwendungsnachweis ab März 2018 online

Amt für Jugendarbeit EKvW